



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/200/2026

Geschäftsbereich
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Technischer Ausschuss	19.05.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	26.05.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	27.05.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	17.06.2026	Entscheidung	öffentlich

TOP Eintragung Grundbuch Nutzungsdauer ELRAG - Dingliche Sicherung

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

1. Der Landkreis Görlitz bestellt zugunsten der Stadt Görlitz eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Benutzungsbeschränkung/Zweckbindung) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verwaltungsgebäude, das heißt, ab 09/2024 im Sinne einer Gemeinbedarfseinrichtung mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf dem Grundstück.

Objekt: Landratsamt Görlitz
 Berliner Straße 39-42
 Salomonstraße 10 – 14
 02826 Görlitz

Grundbuchamt: Görlitz
Grundbuch: Görlitz
Grundbuchblatt: 19570

Gemarkung: Görlitz
Flur: 55
Flurstücke: 647/5
Fläche: 14.795 m²
Eigentümer: Landkreis Görlitz

2. Der Inhalt der Dienstbarkeit ist die Verpflichtung, das Grundstück für die Dauer von 15 Jahren ausschließlich für den in der Fördervereinbarung vom 22. Juli 2020 gemäß § 11 definierten Zweck zu nutzen sowie Nutzungen zu unterlassen, die diesem Zweck zuwiderlaufen.

3. Die Dienstbarkeit erlischt automatisch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren.

Der Landrat des Landkreises Görlitz wird ermächtigt, den Antrag auf Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu stellen und etwaige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die den Inhalt des Beschlusses nicht verändern.

Begründung

Die Erweiterung des Landkreissitzes am Standort Görlitz, Berliner Straße 39-42 sowie Salomonstraße 10-14 wird durch die Stadt Görlitz gefördert. Bestandteil der Fördervereinbarung ist eine Zweckbindung des Grundstückes für die Dauer von 15 Jahren, die zur dinglichen Absicherung im Grundbuch einzutragen ist.

Die Eintragung erfolgt in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 873 BGB. Die Dienstbarkeit sichert den Förderzweck und verpflichtet den Landkreis, das Grundstück innerhalb der Bindungsfrist ausschließlich dem Förderzweck entsprechend zu nutzen.

Die Bestellung dieser Dienstbarkeit stellt eine Belastung eines Vermögensgegenstandes des Landkreises dar und ist daher gemäß § 62 SächsLKrO i. V. m. §§ 89 bis 94 SächsGemO und gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des Landkreises Görlitz vom 05.09.2024 vom Kreistag zu beschließen.

Eine Delegation nach der Hauptsatzung des Landkreises liegt nicht vor.

Mit der Eintragung entstehen keine finanziellen Verpflichtungen, die über die bereits bewilligten Fördermittel und die dauerhafte bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehen. Eine Beeinträchtigung des Grundstückswertes ist aufgrund der projektbezogenen Zweckbindung vertretbar und entspricht den üblichen Anforderungen von Fördermittelgebern.

Die finanziellen Auswirkungen der Eintragung sind vertretbar, da keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich werden und eine mögliche mittelbare Wertminderung des Grundstücks aufgrund der Zweckbindung als förderbedingt und üblich bewertet wird.

Die dingliche Sicherung der Zweckbindung ist Bestand der Fördervereinbarung zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Görlitz vom 22. Juli 2020. Ohne Eintragung droht der Widerruf bzw. die Rückforderung der Zuwendung.

Anlagen:

1. Fördervereinbarung vom 22. Juli 2020
2. Förderrechtliche Beurteilung u. Zustimmung SAB vom 21.07.2020
3. Beschluss Kreistag Nr. 168/2017 vom 29.03.2017
4. Lageplan/Auszug aus dem Liegenschaftskataster